

Richtlinie zur Förderung von Ferienprogrammen für Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahren in Biberach

1. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

1.1 Voraussetzungen und Förderabsicht

1.1.1 Die Stadt Biberach fördert zur Durchführung von Ferienprogrammen und Ferienbetreuungsangeboten entsprechend § 11, § 12 und § 74 SGB VIII die in ihrem Bereich tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie andere Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe.

1.1.2 Gefördert werden anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne § 75 SGB VIII, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, die einen Sitz in Biberach haben und seit mindestens 5 Jahren bestehen. Bei Antragstellung muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden.

1.1.3 Es werden für alle Kinder und Jugendlichen offene Ferienprogramme der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an § 11 des SGB VIII gefördert. Reine verbands- oder vereinspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

1.1.4 Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1.1.5 Nach dieser Richtlinie werden nicht-kommerzielle verbindliche und verlässliche Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche in allen Schulferien in Biberach gefördert, die insbesondere zu einem für Kinder und Jugendliche vielfältigen, interessenorientierten, wohnortnahen und pädagogisch qualifizierten Ferienangebot beitragen.

1.1.6 Der Träger des Ferienprogrammes stellt sicher, dass er seinem Präventions- und Schutzauftrag im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes nachkommt.

1.1.7 Der städtische Zuschuss dient dazu, die Teilnahmegebühr und/oder den Beitrag zur Verpflegung für Eltern in einem sozialverträglichen Rahmen zu halten und Kindern aller Gesellschaftsschichten die Teilnahme zu ermöglichen. Der Träger ist daher verpflichtet, den Eigenanteil (Teilnahmebeitrag und/ oder Verpflegungsbeitrag) der Eltern für die in Biberach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder um den anteiligen städtischen Zuschuss zu reduzieren. Bei Antragstellung muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden.

1.1.8 In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung Freizeitangebote von der Förderung ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung von Freizeitangeboten ist ausgeschlossen.

1.2 Verfahren

1.2.1 Der Veranstalter reicht den Antrag bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss des durchgeführten Ferienprogrammes ein. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, das unter www.biberach-riss.de... zum Download abrufbar ist.

1.2.2 Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, die Mittel zurückzuerstatten, wenn er die Vorgaben dieser Richtlinie für eine Förderung nicht (mehr) erfüllt.

1.3 Voraussetzungen

1.3.1 Das Ferienangebot muss grundsätzlich allen Biberacher Kindern und Jugendlichen von 4 bis 16 Jahren offenstehen. Einschränkungen bezüglich des Alters dürfen gemacht werden. Die Teilnahme darf nicht an die Mitgliedschaft in einem Verein, einer Organisation oder einer Gruppierung geknüpft sein.

1.3.2 Bezuschusst werden ausschließlich 4 bis 16-jährige Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Biberach und seinen Teilorten.

1.3.3 Das Ferienprogramm findet an mindestens vier zusammenhängenden Ferientagen statt. Feiertage sind unschädlich.

1.3.4 Es werden Maßnahmen mit einer mindestens sechsstündigen Dauer pro Veranstaltungstag gefördert.

1.3.5 Die Teilnehmer:innen sind mit mindestens einer (warmen) Mahlzeit/ Tag zu verpflegen. Das Verpflegungsentgelt ist im Teilnahmebeitrag enthalten.

1.3.6 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Betreuer:innen der Freizeit ehrenamtlich tätig sind, Aufwandsentschädigungen sind aber zulässig. Eine hauptamtliche Gesamtleitung des Angebots ist nicht förderschädlich.

2. ZUWENDUNGSHÖHE

2.2.1 Die Stadt Biberach gewährt für die Biberacher Teilnehmer:innen an Ferienbetreuungsangeboten einen Zuschuss in Höhe von je 4,00 €/ Teilnahmetag.

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2022 in Kraft.